

STATUTEN

der Genossenschaft

Rauracherkeller

Basel

I. Firma und Zweck

Art. 1

Unter der Firmabezeichnung Genossenschaft Rauracherkeller besteht mit Sitz in Basel eine Genossenschaft. Sie bezweckt den Betrieb und die Verwaltung eines Kellers in eigenen oder gemieteten Lokalitäten zur Benützung durch die Studenten-Verbindung Rauracia und Alt-Rauracia.

Die Genossenschaft kann auch ein eigenes Verbindungshaus erwerben und betreiben.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder der Genossenschaft können die Mitglieder der Rauracia und der Alt-Rauracia, entsprechend der jeweiligen Statuten, sein.

Art. 3

Der Eintritt erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Präsidenten der Genossenschaft. Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Generalversammlung.

Art. 4

Gleichzeitig mit dem Eintrittsgesuch hat jeder Genossenschafter mindestens einen Anteilschein von Fr. 100.-- zu zeichnen und nach Aufforderung durch den Vorstand innert einer Frist von 14 Tagen einzuzahlen. Die Uebernahme weiterer Anteilscheine von Fr. 100.--, Fr. 250.-- oder Fr. 500.-- steht dem Mitglied frei.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes. In diesem Falle verfallen die Anteilscheine der Genossenschaft.
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus der Rauracia oder der Alt-Rauracia.
- c) durch Austritt aus der Genossenschaft. Dieser kann unter Einhaltung einer sechs monatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung. In den Fällen b, c und d erfolgt die Rückzahlung des Anteilscheines maximal zum Nominalwert, und zwar erst nach Ablauf von drei Jahren auf Ende des Kalenderjahres, auf den der Austritt oder der Ausschluss erfolgt ist.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

III. Genossenschaftskapital

Art. 7

Das Genossenschaftskapital wird gebildet durch Ausgabe von Anteilscheinen und Schaffung von Reserven. Die Anteilscheine betragen Fr. 100.--, Fr. 250.-- oder Fr. 500.-- und sind voll einzuzahlen.

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt.

Zur Deckung der Auslagen für den Keller kann die GV einen Jahresbeitrag festlegen, der für alle Genossenschafter verpflichtend ist. Von der Verpflichtung eines eventuellen Jahresbeitrages kann der Vorstand bei vorliegen gewichtiger Gründe dispensieren. Mit der Verleihung der Veteranenwürde des Schw.St.V. erlischt die Beitragspflicht an die Genossenschaft.

Art. 8

Die Berechnung des Reinertrages erfolgt aufgrund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist. Ueber die Verwendung eines allfälligen Reinertrages beschliesst die Generalversammlung. Eine Verzinsung der Anteilscheine ist zulässig. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Bücher und die Jahresrechnung sind erstmals auf Ende Dezember 1976 abzuschliessen.

IV. Organisation

A) Die Generalversammlung

Art. 10

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten;
3. Wahl der Kontrollstelle;
4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind;
7. *Festlegung eines eventuellen Jahresbeitrages.*

Art. 11

Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist nach Möglichkeit mit der Generalversammlung der Alt Rauracia zu verbinden. Sie ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Art. 12

Jeder Genossschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Genossschafter durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossschafter vertreten.

Art. 13

Soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für die Abänderung der Statuten, Aenderungen der Bestimmungen über Zweck der Genossenschaft und Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Einführung der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht der Genossschafter bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Genossschafter. Solche Beschlüsse sind für Genossschafter, die nicht zugestimmt haben, nicht verbindlich, wenn sie binnen drei Monaten seit Bekanntmachung des Beschlusses den Austritt erklären. Dieser Austritt ist wirksam auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses.

B) Vorstand

Art. 14

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus drei bis fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Ein Mitglied soll zugleich auch Vorstandsmitglied der Alt-Rauracia sein.

Art. 15

Die Mitglieder des Vorstandes werden an der ordentlichen GV auf zwei Jahre gewählt mit der Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl. Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung.

Insbesondere hat der Vorstand

- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen;
- die mit der Geschäftsführung Beauftragten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes ist auf Fr. 10'000.-- pro Jahr beschränkt.

C) Kontrollstelle

Art. 17

Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz jedes Jahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen. *Als Kontrollstelle wählt die Generalversammlung einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Der Revisor braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein.*

Art. 18

Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Uebereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage sachlich richtig ist.

Art. 19

Die Kontrollstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen und ihr einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung des Revisorenberichtes kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen.

V. Auflösung der Genossenschaft

Art. 20

Die Genossenschaft wird durch Beschluss der Generalversammlung nach Massgabe von Art. 13 der Statuten oder bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes aufgelöst.

Art. 21

Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, so fern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung, anderen Personen übertragen wird.

Art. 22

Ueber die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, auf schriftlichem Weg. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

8. April 1976 (Erstfassung der Statuten)

28. Juni 1996 (Neufassung inklusive Statutenänderungen)
Beschlüsse der 17. ordentlichen GV vom 13. Juni 1992
Betreffend: Art. 7 bis:
Art. 10 Abs. 7:
Art. 15:
Beschluss der 21. ordentlichen GV vom 14. Juni 1996
Betreffend: Art. 17